



An
alle Einrichtungen
(ohne Klinikum)

Der Kanzler

Ansprechpartner: Herr Kraml
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-70260
Fax +49 9131 85--70239, -70280
robert.kraml@fau.de
www.fau.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: P 1 – 141 - 01
Erlangen, den 24.02.2017

Vollzug des Bayerischen Reisekostenrechts hier: Vergleichspreisermittlung für Reisekostenerstattung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 27.08.2015 hat die Reisekostenstelle zuletzt die Thematik „Vergleichspreise“ im Zusammenhang mit der Ermittlung der Reisekostenabrechnung angesprochen (Punkt 6.1). Aus gegebenem Anlass soll dieses Thema erneut aufgegriffen und das bisherige Verfahren modifiziert werden.

Wie bereits im letzten Rundschreiben ausgeführt, ist die Ermittlung eines Vergleichspreises bei der Abrechnung der Erstattung von Dienst- und Fortbildungsreisen aufgrund reisekostenrechtlicher Vorgaben in zwei Fällen notwendig:

1. Verbindung von dienstliche Reisen mit einem privaten Aufenthalt:
Die Abrechnung der Reise hat so zu erfolgen, als ob nur die Dienst- bzw. Fortbildungsreise stattgefunden hätte. Die Erstattung der Reisekosten ist daher auf die Tage zu beziehen, an denen eine dienstliche Inanspruchnahme bzw. die dazugehörige unmittelbare An- und Abreise stattfand.
2. Beginn/Beendigung der Dienstreise an der Wohnung/anderem Ort statt an der Dienststelle:
Wird die Dienst- bzw. Fortbildungsreise an der Wohnung/anderem Ort angetreten oder beendet, werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststelle angefallen wären; dies gilt nicht, wenn es zur Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, die Dienstreise zwischen zwanzig Uhr und sechs Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag anzutreten oder zu beenden

In den beiden genannten Fallkonstellationen weichen die tatsächlich angefallenen Beförderungskosten somit von den erstattbaren Beförderungskosten ab. Um eine Erstattung vornehmen zu können, die den reisekostenrechtlichen Vorgaben genügt, ist ein fiktiver Vergleichspreis erforderlich. Die durch den Vergleichspreis ermittelten Kosten der Beförderung stellen die Höchstgrenze der möglichen Erstattung dar. Sofern die tatsächlichen Kosten der Beförderung unter den Kosten des Vergleichspreises bleiben, dürfen nur diese tatsächlichen Kosten erstattet werden.

Die Ermittlung eines solchen Vergleichspreises ist in der Praxis mit Einschränkungen verbun-

den. Leider besteht keine Möglichkeit, nachträglich Beförderungskosten für in der Vergangenheit durchgeführte Bahn- und Flugreisen zu ermitteln. Dazu kommt, dass durch die Preispolitik der Fluglinien und inzwischen auch der Bahn AG die Beförderungskosten für ansonsten gleiche Strecken inzwischen täglich variieren. Im Ergebnis sind daher nachträglich ermittelte Vergleichspreise im Hinblick auf die einzuhaltenden reisekostenrechtlichen Vorgaben problematisch.

Aus diesem Grund bittet die Reisekostenstelle alle Dienstreisenden, die Dienst- bzw. Fortbildungsreisen unter den beiden beschriebenen Fallkonstellationen ausführen, dringend **vorab** einen Vergleichspreis zu ermitteln, der

1. die Kosten einer An-/Abreise unmittelbar zum/vom auswärtigen Dienstgeschäft (Verbindung einer dienstlichen Reise mit einem privaten Aufenthalt) bzw.
2. die Kosten einer An-/Abreise ab der Dienststelle (Beginn/Beendigung der Dienstreise an der Wohnung statt an der Dienststelle)

widergibt. Praktischerweise sollte der Vergleichspreis zusammen mit der tatsächlichen Buchung von Bahnfahrkarten und Flugtickets erfolgen. Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, ist auf gleiche Beförderungsbedingungen und Reisedauer abzustellen (z. B. Economy-Klasse bzw. Umsteighäufigkeiten bei Flugreisen). Für die Ermittlung des Vergleichspreises reicht ein Bildschirmausdruck aus, aus dem die entsprechenden Angaben entnommen werden können.

Da in der Vergangenheit leider immer wieder Anträge auf Reisekostenabrechnung an die Reisekostenstelle übersandt wurden, die trotz Vorliegen der beschriebenen beiden Fallkonstellationen keinen Vergleichspreis beinhalteten, kam es aufgrund des mit Rundschreiben vom 27.08.2015 beschriebenen Abrechnungsverfahrens dazu, dass lediglich 50% der betreffenden Beförderungskosten erstattet werden konnten.

Um künftig Härtefälle noch besser vermeiden zu können, wird die Reisekostenstelle ab sofort **ausnahmsweise** nachträglich durch den Dienstreisenden selbst ermittelte Vergleichspreise für die Reisekostenabrechnung zugrunde legen, sofern die Ermittlung des Vergleichspreises vorab versehentlich unterblieben ist.

Ein nachträglich ermittelter Vergleichspreis kann sich - wie erläutert - nicht mehr auf den tatsächlichen Reisezeitraum beziehen. Deswegen ist bei einem nachträglich ermittelten Vergleichspreis zumindest sicherzustellen, dass sich dieser hinsichtlich

- der Beförderungsbedingungen (z. B. Economy-Klasse, Sparpreis etc.)
- der Reisedauer (Anzahl der Tage der dienstlichen Inanspruchnahme und der dazugehörige unmittelbare An- und Abreise, Umsteighäufigkeiten etc.) und
- den Wochentagen (z. B. Montag bis Mittwoch)

mit einem eigentlich vorab zu ermittelten Vergleichspreis deckt. Für die Ermittlung des nachträglichen Vergleichspreises reicht ebenfalls ein Bildschirmausdruck aus, sofern die genannten Angaben ersichtlich sind.

Da ein nachträglich ermittelter Vergleichspreis eine für alle Beteiligten aufwendigere Bearbeitung darstellt, bitte ich im Hinblick auf die ansonsten wieder zu befürchtende Verlängerung der Abrechnungszeiten die rechtzeitige Ermittlung des Vergleichspreises vor Reisebeginn besonders zu beherzigen. Für Rückfragen zum Verfahren stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Reisekostenstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Zens

